



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

16. Februar 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Herr Redemann

Telefon 0211 38424-90

Fax 0211 38424-10

Guten Tag [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 11.02.2011. Die Vorlage einer vom Vermieter auszufüllenden Mietbescheinigung ist nach meiner Auffassung dann nicht erforderlich, wenn sich die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung hinreichend auch aus anderen Unterlagen wie etwa dem Mietvertrag, der Nebenkostenabrechnung oder dem Nachweis über die monatliche Zahlung der Miete ergibt. Solange die erforderlichen Angaben auch durch die Vorlage anderer Unterlagen bewiesen werden können, wäre es unzulässig, auf Vorlage einer Vermieterbescheinigung zu bestehen.

Im Zusammenhang mit einer anderen Bürgereingabe hatte beispielsweise eine Sozialbehörde schlüssig dargelegt, aus welchen Gründen die bisherigen, von den Betroffenen gemachten Angaben aus dem Mietvertrag, der Nebenkostenabrechnung und den Kontoauszügen nicht hinreichend waren. Die noch fehlenden Informationen ließen sich deshalb nur aus einer weiteren, vom Vermieter zu bescheinigenden Unterlage, d.h. einer "Mietbescheinigung", entnehmen. In diesem Fall war die Erhebung weiterer Daten mittels einer Mietbescheinigung dann auch kein Datenschutzverstoß.

Vorliegend argumentiert so auch die Stadt in Ihrer Angelegenheit, dass erforderliche Informationen fehlten, die nicht aus dem Mietvertrag oder der Nebenkostenabrechnung hervorgingen.

Wer seiner Mitwirkungspflicht im Rahmen des Sozialleistungsantrags durch Beibringung einer Vermieterbescheinigung nachkommen möchte,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



kann jedoch nicht gezwungen werden, sich gegenüber einem Vermieter als Empfänger einer Sozialleistung zu offenbaren.

16. Februar 2011

Seite 2 von 2

Eine hilfeschende Person muss nicht hinnehmen, dass auf einem von der Behörde zur Verfügung gestellten Formular einer Mietbescheinigung ein Hinweis auf den Sozialleistungsträger oder die Sozialleistungsangelegenheit enthalten ist. Sie müssen es nicht hinnehmen, dass auf dem Blatt der Mietbescheinigung der Hinweis enthalten ist "Zur Vorlage bei Bielefelder Behörden".

Daher dürfen Betroffene eine neutral gehaltene Vermieterbescheinigung verwenden auch ohne Hinweis auf die Stadt oder den Zweck der Bescheinigung. Aus datenschutzrechtlicher Sicht spräche schließlich nichts dagegen, wenn die betroffene Person eine eigene, vom Vermieter unterzeichnete Bescheinigung vorlegen würde, auf der allerdings alle erforderlichen Angaben enthalten sein müssen. Für die Verpflichtung zur Verwendung eines "amtlichen" Vordrucks besteht insofern keine Notwendigkeit. Gegebenfalls könnten Sie auch eine Kopie des Vordrucks der Sozialbehörde verwenden, auf der jedoch der Hinweis auf die Stadt entfernt ist oder unkenntlich gemacht wurde.

Gegen die Verwendung eines neutralen Vordrucks bestünden keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Falls Sie weitere Fragen zum Datenschutz in Ihrer Sozialleistungsangelegenheit haben, stelle ich Ihnen anheim, sich direkt an den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Bielefeld zu wenden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Redemann